### Landtagswahl am 24. November 2024

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Gemeinde: |  | Wahlkreis Nr.: | **1** |
| polit. Bezirk: |  |

### Niederschrift

|  |  |
| --- | --- |
| der Sprengelwahlbehörde1): |  |
| der Gemeindewahlbehörde1): |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Wahllokal: |  | Anzahl der besonderen Wahlbehörden: |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Beginn** der örtlichen Wahlzeit: |  | Uhr |
| **Ende** der örtlichen Wahlzeit: |  | Uhr |

**A**

**Anwesende Mitglieder der Wahlbehörde:**

|  |
| --- |
| Wahlleiterin oder Wahlleiter: |
| Stellvertreterin(nen) und/oder Stellvertreter: |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Partei: | Beisitzerinnen, Beisitzer: | Anwesendvon – bis | Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer: | Anwesendvon – bis |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |

1) Für Sprengelwahlbehörden und – in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind – für Gemeindewahlbehörden (Nichtzutreffendes streichen).

|  |
| --- |
| Nicht erschienen sind: |
|  |

**B**

**Vertrauenspersonen**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Partei: | Anwesende Vertrauenspersonen: | Anwesendvon – bis |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

**C**

**Hilfskräfte**

|  |
| --- |
| Anwesende Hilfskräfte: |
|  |

**D**

**Wahlzeuginnen, Wahlzeugen**

|  |  |
| --- | --- |
| Partei: | Anwesende Wahlzeuginnen, Wahlzeugen; |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

**E**

**Vorgehensweise vor und während der Wahl**

1. Nur für Sprengelwahlbehörden relevant: Die Wahlbehörde hat sich vor Beginn der Sitzung konstituiert, sofern dies nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist. Gegebenenfalls wurden Urkunden für die Beisitzerinnen und Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer sowie für die Vertrauenspersonen durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter an die Mitglieder der Wahlbehörde übergeben. Die Beisitzerinnen und Beisitzer, Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer sowie die Vertrauenspersonen gelobten gemäß § 15 Abs. 2 der Landtags-Wahlordnung 2004 – LTWO, LGBl. Nr. 45/2004, idgF. gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die strenge Unparteilichkeit sowie die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten mit den Worten „Ich gelobe“ oder einem Zeichen der Zustimmung.

[ ]  Konstituierung erfolgte vor Beginn der Sitzung.

[ ]  Konstituierung erfolgte bereits zu einem früheren Zeitpunkt.

1. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter eröffnete um  Uhr die Sitzung. Sie oder er übergab der Wahlbehörde:
* das Wählerverzeichnis,
* das Abstimmungsverzeichnis

*(die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses ist zulässig)*,

* die leeren **blauen** Wahlkuverts,
* die leeren **beige-farbenen** Wahlkuverts der jeweils anderen 3 Wahlkreise,
* die **amtlichen Stimmzettel** des eigenen Wahlkreises,
* die **leeren amtlichen** Stimmzettel,
* die Stimmzettel-Schablonen
* die Aufstellung zur Erfassung der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler (Anlage: Mittels Präsenzwahl haben aufgrund von Wahlkarten folgende Personen nach Abnahme der Wahlkarten gewählt),
* sonstiges Zubehör (Wahlurne, Kugelschreiber, Bleistifte, Schreibunterlagen) sowie Kundmachung über die Kreiswahlvorschläge des eigenen Wahlkreises – zum Anschlag in jeder Wahlzelle.

Die Broschüre „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“ wurde bereitgehalten.

1. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter las der Wahlbehörde die Bestimmungen der §§ 16 und 17 LTWO über die Beschlussfähigkeit vor (sieheAnlage: Beschlussfähigkeit).

**Wichtiger Hinweis:** Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter informierte alle Wahlbehördenmitglieder über die Nummer des eigenen Wahlkreises!

Während der Wahlzeit konnten **nur** Wahlkarten des **eigenen Stimmbezirks**, die bereits **zur Stimmabgabe mittels Briefwahl** verwendet worden sind, zum Zweck der Weiterleitung an die Bezirkswahlbehörde, im Wege der Gemeindewahlbehörde, übernommen werden.

1. In Gemeinden ohne Sprengeleinteilung: Die Gemeindewahlbehörde stellte die Anzahl der Wahlberechtigten laut abgeschlossenem Wählerverzeichnis fest.

|  |  |
| --- | --- |
| Wahlberechtigte insgesamt |  |

1. In Gemeinden mit Sprengeleinteilung: Nunmehr gab die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Mitgliedern der Wahlbehörde die Anzahl der gegen Empfangsbestätigung übernommenen amtlichen Stimmzettel und der leeren amtlichen Stimmzettel wie folgt bekannt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Amtliche Stimmzettel des eigenen Wahlkreises gegen Empfangsbestätigung übernommen: |  | Stück |
| Leere amtliche Stimmzettel gegen Empfangsbestätigung übernommen: |  | Stück |

1. Die Mitglieder der Wahlbehörde überzeugten sich vor Beginn der Abstimmung, dass die zum Einwerfen der **blauen** sowie gegebenenfalls der verschlossenen **beige-farbenen** Wahlkuverts der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler aus einem „fremden“ Wahlkreis bestimmte **Wahlurne** leer war und verschlossen diese.
2. Die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen sowie die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen, die in diesem Wahlsprengel wahlberechtigt waren oder Wahlkarten besaßen, hatten die Möglichkeit zu wählen.
3. Ab dem Beginn der Wahlzeit gaben die übrigen Wählerinnen und Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens ihre Stimme ab.
4. Besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung (Beschlüsse über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählerinnen und Wählern zur Stimmabgabe, die Inanspruchnahme einer Begleitperson oder über sonstige wichtige Vorkommnisse, z.B. Unterbrechung der Wahlhandlung usw.):

|  |
| --- |
| Raum für Anmerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen): |

**F**

**Vorgehen nach Beendigung der Stimmabgabe**

1. Unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit, um  Uhr, wurde von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter das Wahllokal geschlossen und es wurden nur noch Wahlberechtigte zur Wahl zugelassen, die vor diesem Zeitpunkt im Wahllokal oder im Wartebereich anwesend waren.
2. Danach wurde die Stimmabgabe um  Uhr geschlossen.
3. Im Wahllokal verbleiben die anwesenden Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen sowie die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen.
4. Hierauf stellte die Wahlbehörde anhand des Abstimmungsverzeichnisses unter Berücksichtigung der zusätzlich ausgegebenen amtlichen Stimmzettel des eigenen Wahlkreises sowie der leeren amtlichen Stimmzettel fest:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Amtliche Stimmzettel des eigenen Wahlkreises: | Leere amtliche Stimmzettel: |
| ausgegeben |  |  |
| nicht ausgegeben |  |  |
| **Gesamtsumme** |  |  |

Die Gesamtsumme (ausgegebene und nicht ausgegebene amtliche Stimmzettel sowie leere amtliche Stimmzettel) stimmt mit der vor der Wahlhandlung **überprüften Zahl** von Stimmzetteln

[ ]  überein

[ ]  nicht überein, weil:

|  |
| --- |
| Raum für Anmerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen): |

1. Sofern die Wahlbehörde mit der Feststellung des Wahlergebnisses einer oder mehrerer besonderen Wahlbehörde(n) befasst war, übernahm sie im Einvernehmen mit deren Wahlleiter(innen) oder Wahlleiter(n) die abgeschlossene(n) und unterzeichnete(n) blaue(n) Niederschrift(en) der besonderen Wahlbehörde(n) samt Beilagen, prüft diese Unterlagen sofort auf deren Vollständigkeit und bestätigt dieselben in der/den blauen Niederschrift(en).

Danach entleerte die Wahlbehörde die von der besonderen Wahlbehörde (von den besonderen Wahlbehörden) übernommene(n) Wahlurne(n), in der (denen) sich die **blauen** Wahlkuverts sowie die verschlossenen **beige-farbenen** Wahlkuverts von Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen befanden, und fügten diese Wahlkuverts zu den noch in der eigenen Wahlurne befindlichen, ungeöffneten blauen und beige-farbenen Wahlkuverts hinzu.

Folgende Anzahl von blauen und beige-farbenen Wahlkuverts wurde (in Abstimmung mit dem jeweiligen Abstimmungsverzeichnis) von der Sprengelwahlbehörde übernommen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Übernahme der Wahlkuverts von der (den) | Anzahl der **blauen** Wahlkuverts | Anzahl der**beige-farbenen** Wahlkuverts |
| besonderen „fliegenden“ Wahlbehörde(n): |  |  |

1. Weiters übernahm die Sprengelwahlbehörde bzw. Gemeindewahlbehörde die bei der/den besonderen Wahlbehörde(n) abgegebenen Wahlkarten des eigenen Stimmbezirks, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet wurden. Diese sind **gemeinsam mit den im Wahllokal abgegebenen, zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten** (gegebenenfalls im Wege der Gemeindewahlbehörde) **an die Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten.**

|  |  |
| --- | --- |
| Anzahl der am Wahltag im Wahllokal oder gegebenenfalls bei einer besonderen Wahlbehörde abgegebenen Wahlkarten **des eigenen Stimmbezirks**, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind: |  |

1. Danach wurden alle Briefwahl-Wahlkarten des eigenen Stimmbezirks in einem Paket (Umschlag) verpackt. Das Paket (Umschlag) wurde mit dem Namen der Gemeinde – mit der Nummer oder Bezeichnung des Wahlsprengels (falls die Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist) – und mit der Anzahl der enthaltenen Briefwahl-Wahlkarten beschriftet.

**G**

**Beginn der Auswertung von zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten (Nichtigkeitsgründe laut Legende, Buchstaben A, B, C und D)**

\*) Relevant für Sprengelwahlbehörde, die zur Auswertung von zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten bestimmt wurde und für Gemeindewahlbehörden in Gemeinden ohne Wahlsprengeleinteilung.

1. Der örtlichen Wahlbehörde wurde um  Uhr durch **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_** das Konvolut der durch die Gemeinde-, in der Stadt Graz die Bezirkswahlbehörde, am 22. November 2024 aufgeteilten und der Wahlbehörde zugeteilten Wahlkarten inklusive der zugehörigen Aufstellung aus dem ZeWaeR („Sprengel-Packzettel“) in einem verschlossenen, versiegelten Umschlag (Paket) übergeben.
2. Anschließend öffnete die Wahlbehörde den durch die Gemeindewahlbehörde (in der Stadt Graz: Bezirkswahlbehörde) übermittelten oder von der Gemeindewahlbehörde aufbewahrten, versiegelten Umschlag (Paket) und prüft die darin enthaltenen Wahlkarten anhand der mitgelieferten Aufstellung aus dem ZeWaeR („Sprengel-Packzettel“) auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
3. Durch die Gemeindewahlbehörde (in der Stadt Graz durch die Bezirkswahlbehörde) wurden laut „Sprengel-Packzettel“  Wahlkartenübergeben.

Die Zählung der Wahlkarten hat eine Anzahl von  Wahlkarten ergeben.

Die Zahl der Wahlkarten stimmt mit dem „Sprengel-Packzettel“

[ ]  überein

[ ]  nicht überein

Vorgangsweise bei Abweichungen (Diskrepanzen) siehe beiliegendes Merkblatt.

|  |
| --- |
| Raum für Anmerkungen, insbesondere nicht zu klären gewesene Diskrepanzen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortsetzen): |

**Prüfung nach Nichtigkeitsgründen,**

**die vor dem Öffnen der Wahlkarten erkennbar waren**

Die Mitglieder der Wahlbehörde hatten die Möglichkeit, die durch die Gemeindewahlbehörde (Bezirkswahlbehörde) vorgenommene Vorsortierung der Wahlkarten hinsichtlich des Status („miteinzubeziehen“ oder „nichtig“) überprüfen zu können.

In weiterer Folge wurden die Wahlkarten auf Basis der Vorsortierung nach nichtigen bzw. miteinzubeziehenden Wahlkarten sortiert. Die Sortierung erfolgte ausschließlich nach jenen Nichtigkeitsgründen, die **ohne Öffnen der Wahlkarten erkennbar** waren:

* + - * Die eidesstattliche Erklärung wurde nicht oder nachweislich nicht durch die wahlberechtigte Person unterschrieben (Legende: Buchstabe A).
			* Die Wahlkarte ist nicht zugeklebt (Legende: Buchstabe B).
			* Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann (Legende: Buchstabe C).
			* Die Daten der wahlberechtigten Person auf der Wahlkarte sind nicht erkennbar (Legende: Buchstabe D).

Wahlkarten, bei denen einer dieser Nichtigkeitsgründe zutraf, wurden in der entsprechenden Rubrik auf dem „Sprengel-Packzettel“ mit dem jeweiligen Buchstaben der Legende erfasst.

Dabei war zu beachten: Wahlkarten, die einen der Nichtigkeitsgründe aufweisen, waren nicht in die Ergebnisermittlung miteinzubeziehen und auch nicht als abgegebene Stimme zu qualifizieren. Diese Wahlkarten waren nach Erfassung des jeweiligen Nichtigkeitsgrundes auf dem "Sprengel-Packzettel ungeöffnet mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und dem Wahlakt anzuschließen. **Nichtigkeit ist nicht zu verwechseln mit der Ungültigkeit eines Stimmzettels** (ein ungültiger Stimmzettel findet als ungültige Stimme Eingang in das Gesamtergebnis und ist als abgegebene Stimme zu qualifizieren).

Bei Zweifelsfällen wurde nach einer anhand der oben angeführten, gesetzlich vorgegebenen Nichtigkeitsgründe durchgeführten Beratung eine förmliche Abstimmung über die Frage der Nichtigkeit oder Miteinbeziehbarkeit der betroffenen Wahlkarten vorgenommen. Die Ergebnisse entsprechender Abstimmungen lauten wie folgt:

|  |
| --- |
| Raum für Anmerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortsetzen): |

**H**

**Öffnen der Wahlkarten, Fortsetzung der Auswertung (Nichtigkeitsgründe laut Legende, Buchstaben: E, F, G und H), Anonymisieren der Wahlkuverts**

1. Das Öffnen der Wahlkarten wurde – nachdem von keinem der Mitglieder der Wahlbehörde ein Einwand hinsichtlich der Nichtigkeit oder Miteinbeziehbarkeit von Wahlkarten mehr erhoben wurde – von der örtlichen Wahlbehörde, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, vorgenommen. Nach dem Öffnen einer Wahlkarte wurde das darin befindliche blaue Wahlkuvert entnommen und vor den Augen der Wahlbehörde zu den anderen blauen Wahlkuverts gelegt. Dabei wurde jede einzelne Wahlkarte auf das Vorliegen von Nichtigkeitsgründen überprüft.

Wahlkarten, bei denen sich **nach dem Öffnen** im Sinn der nachstehenden Legende (Buchstaben E, F, G und H) herausstellte, dass

* + - * die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält (dieser Nichtigkeitsgrund gilt auch für Wahlkarten, in denen ein Stimmzettel ohne Wahlkuvert vorhanden ist) (Legende: Buchstabe E),
			* die Wahlkarte nur ein anderes oder mehrere andere als das blaue Wahlkuvert enthält (Legende: Buchstabe F),
			* die Wahlkarte zwei oder mehrere blaue Wahlkuverts enthält (Legende: Buchstabe G),
			* das Wahlkuvert beschriftet ist (Legende: Buchstabe H),

wurden – gegebenenfalls mit den Wahlkuverts – wieder verschlossen und ebenfalls in der entsprechenden Rubrik auf dem „Sprengel-Packzettel“ mit dem jeweiligen Buchstaben der Legende (Buchstaben E, F, G und H) als nichtig erfasst.

Die jeweilige Anzahl der mit Nichtigkeitsgründen versehenen Wahlkarten wurde, der Legende entsprechend, wie folgt festgestellt (pro nichtiger Wahlkarte ist nur ein Nichtigkeitsgrund anzugeben):

|  |
| --- |
| **Nichtige Wahlkarten** |
| **Buchstaben-code** | **Nichtigkeitsgrund** | **Anzahl** |
| A | Die eidesstattliche Erklärung wurde nicht oder nachweislich nicht durch die wahlberechtigte Person abgegeben. |  |
| B | Die Wahlkarte ist nicht zugeklebt. |  |
| C | Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann. |  |
| D | Die Daten der wahlberechtigten Person auf der Wahlkarte sind nicht erkennbar. |  |
| E | Die Wahlkarte enthält kein Wahlkuvert. |  |
| F | Die Wahlkarte enthält nur ein anderes oder mehrere andere als das blaue Wahlkuvert. |  |
| G | Die Wahlkarte enthält zwei oder mehrere blaue Wahlkuverts. |  |
| H | Das Wahlkuvert ist beschriftet. |  |
| **SUMME** |  |  |

*[Das Gesamtergebnis über die Anzahl der nicht miteinzubeziehenden (nichtigen) Wahlkarten samt den dazugehörigen Gründen für alle bei der örtlichen Wahlbehörde ausgewerteten Wahlkarten ergibt sich aus der auf dem „Sprengel-Packzettel“ aufscheinenden Summe.]*

Auf der ersten Seite des „Sprengel-Packzettels“ wurde in der dafür vorgesehenen Rubrik die Anzahl der nichtigen Wahlkarten von der Summe der übermittelten Wahlkarten abgezogen und die Anzahl der miteinzubeziehenden Wahlkarten ermittelt.

|  |  |
| --- | --- |
| Die Summe der miteinzubeziehenden Wahlkarten lautet: |  |

Danach wurden die blauen Wahlkuverts aus miteinzubeziehenden Wahlkarten zu den im Wahllokal abgegebenen Wahlkuverts in die Wahlurne gelegt.

**I**

**Behandlung der beige-farbenen Wahlkuverts aus anderen Wahlkreisen**

**und der Briefwahl-Wahlkarten**

Die Wahlbehörde entleerte die Wahlurne, sonderte die verschlossenen beige-farbenen Wahlkuverts von Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen aus und stellte fest:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| a) | Zahl der insgesamt abgegebenen blauen Wahlkuverts |  |
| b) | Zahl der insgesamt abgegebenen beige-farbenen Wahlkuverts |  |
| c) | Summe aus a) und b) |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| d) | Anzahl der im **Abstimmungsverzeichnis** eingetragenen wählenden Personen |  |
| e) | sofern Wahlakten von besonderen Wahlbehörden übernommen wurden:Anzahl der im betreffenden Abstimmungsverzeichnis eingetragenen wählenden Personen |  |
| f) | sofern die Wahlbehörde zur Auswertung von Briefwahl-Wahlkarten bestimmt ist:Anzahl der miteinzubeziehenden Briefwahl-Wahlkarten laut „Sprengel‑Packzettel“  |  |
| g) | Summe aus d) bis f) |  |

Die Summe der insgesamt abgegebenen blauen und beige-farbenen Wahlkuverts (siehe c) stimmt mit der Zahl aus den Abstimmungsverzeichnissen (siehe g)

[ ]  überein [ ]  nicht überein weil:

|  |
| --- |
| Raum für Anmerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortsetzen): |

Die Anzahl der ausgesonderten beige-farbenen Wahlkuverts sowie der Briefwahl‑Wahlkarten war unverzüglich an die Gemeindewahlbehörde (Bezirkswahlbehörde) zu melden; auch eine Leermeldung war zu erstatten! (Meldung bzw. Leermeldung: siehe Anlage: Sofortmeldung)

|  |  |
| --- | --- |
| **Beige-farbene** Wahlkuverts insgesamt: (Sofortmeldung) |  |
| Übernommene Briefwahl-Wahlkarten des eigenen Stimmbezirks (Sofortmeldung) |  |

**VERPACKUNG der beige-farbenen Wahlkuverts sowie der übernommenen Briefwahl‑Wahlkarten**

Die ungeöffneten **beige-farbenen** Wahlkuverts der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler aus anderen Wahlkreisen wurden, **getrennt nach den 3 fremden Wahlkreisen**, verpackt, der jeweilige Umschlag fest verschlossen und versiegelt.

Das Paket (der Umschlag) wurde mit der Nummer des eigenen Wahlkreises, mit dem Namen der Gemeinde – mit der Nummer oder Bezeichnung des Wahlsprengels (falls die Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist) – und mit der Anzahl der enthaltenen beige‑farbenen Wahlkuverts beschriftet.

Auf die gleiche Weise wurden die abgegebenen **Briefwahl-Wahlkarten des eigenen Stimmbezirks** in einem beschrifteten Umschlag verpackt.

Sofern eine Weiterleitung des Wahlakts an die Bezirkswahlbehörde am Wahltag nicht möglich war, wurden die Pakete (die Umschläge) noch am 24. November 2024, um  Uhr, durch **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

[ ]  in der Stadt Graz: von der Sprengelwahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde

[ ]  von der Sprengelwahlbehörde im Weg der Gemeindewahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde

[ ]  in Gemeinden die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind: von der Gemeindewahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde

weitergeleitet.

**J**

**Behandlung der blauen Wahlkuverts des eigenen Wahlkreises**

1. Nunmehr öffnete die Wahlbehörde die von den Wählerinnen und Wählern des eigenen Wahlkreises abgegebenen **blauen** Wahlkuverts, entnahm die Stimmzettel, überprüfte deren Gültigkeit (anhand der Broschüre „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln) und versah die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern (auch **leere Wahlkuverts** sind **ungültige Stimmen** und mit fortlaufenden Nummern zu versehen).
2. Danach wurde festgestellt:
* Die Gesamtsumme der abgegebenen **gültigen** und **ungültigen** Stimmen,
* die Summe der abgegebenen **ungültigen** Stimmen,
* die Summe der abgegebenen **gültigen** Stimmen,
* die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen **gültigen** Stimmen **(Parteisummen)**.

Die so festgestellten Ergebnisse wurden hierauf in die Tabellen I und II eingetragen.

1. Hierauf wurde die **Sofortmeldung** (auf schnellste Art) erstattet. Sie enthielt die in der Tabelle I eingetragenen Angaben sowie die Zahl der beige-farbenen Wahlkuverts (sind keine beige-farbenen Wahlkuverts abgegeben worden, so war dies ausdrücklich anzuführen).

Diese Sofortmeldung war

[ ]  in der Stadt Graz: von der Sprengelwahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde

[ ]  von der Sprengelwahlbehörde an die Gemeindewahlbehörde

[ ]  in Gemeinden die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind: von der Gemeindewahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde

bekanntzugeben.

Diese Sofortmeldung wurde am 24. November 2024, um  Uhr, durch **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_** mittels  an die Gemeinde-/Bezirkswahlbehörde weitergegeben.

1. Die nicht ausgegebenen amtlichen Stimmzettel des eigenen Wahlkreises sowie die nicht ausgegebenen leeren amtlichen Stimmzettel wurden nun in zwei voneinander getrennten Paketen (Umschlägen) verpackt. Diese Pakete (Umschläge) wurden jeweils mit der Anzahl der nicht ausgegebenen Stimmzettel sowie mit dem Namen der Gemeinde (Name des Wahlsprengels) beschriftet (Pkt. F Z 4).

**Tabelle I**

|  |  |
| --- | --- |
| Gesamtsumme der abgegebenen **gültigen** und **ungültigen** Stimmen: |  |
| Summe der abgegebenen **ungültigen** Stimmen: |  |
| Summe der abgegebenen **gültigen** Stimmen: |  |
| Parteisummen: | **Steirische Volkspartei****Christopher Drexler (ÖVP)** |  |
| **Steirische Sozialdemokratie – Anton Lang (SPÖ)** |  |
| **Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)** |  |
| **Die Grünen – Die Grüne Alternative (GRÜNE)** |  |
| **Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ)** |  |
| **NEOS-Die Reformkraft für deine neue Steiermark (NEOS)** |  |
| **Korruptionsfreie Bürgerliste – Team Claudia Schönbacher (KFG)** |  |
| **MFG – Österreich Menschen- Freiheit- Grundrechte (MFG)** |  |
| **DNA – Demokratisch – Neutral – Authentisch (DNA)** |  |
| **Summe:** |  |

**K**

**Ermittlung der abgegebenen Vorzugsstimmen,**

**Ausfüllen der Vorzugsstimmenprotokolle für den Wahltag**

Für die Ermittlung der Vorzugsstimmen wurden die gültigen Stimmzettel **nach der Sofortmeldung** in „Stimmzettel mit Vorzugsstimmen“ – für jede Partei separat – und „Stimmzettel ohne Vorzugsstimmen“ getrennt.

Die Auswertung der Vorzugsstimmen erfolgte in der Reihenfolge, wie die Parteien in der Tabelle I dieser Niederschrift aufscheinen.

Die Ermittlung der Vorzugsstimmen ging wie folgt vor sich:

1. Die mit Vorzugsstimmen versehenen gültigen Stimmzettel (sei es durch Bezeichnung oder durch Angabe der Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers) für die an erster Stelle in der Tabelle I stehende Partei wurden bereitgelegt, die Stimmzettel der nächsten Partei wurden erst bearbeitet, wenn die Stimmzettel der vorhergehenden Partei wieder weggelegt worden waren.
2. Die Vorzugsstimmen für jede Bewerberin und jeden Bewerber sind im **Vorzugsstimmenprotokoll** einzutragen.

Das Vorzugsstimmenprotokoll bildet einen Teil dieser Niederschrift.

Die gültigen Stimmzettel sind nach Parteilisten geordnet (innerhalb dieser wiederum in Stimmzettel mit und ohne Vorzugsstimmen) in gesonderten Umschlägen zu verpacken und mit entsprechenden Aufschriften über Inhalt und Anzahl versehen der Niederschrift anzuschließen.

**Tabelle II**

**Detailübersicht über alle ungültigen Stimmen**

|  |  |
| --- | --- |
| **Ungültige Stimmen** | **Anzahl** |
| a) Leere Wahlkuverts (ohne Stimmzettel) |  |
| b) Ungültige Stimmzettel |  |
| Summe aus a) und b) |  |

|  |
| --- |
| Begründung zu den ungültigen Stimmen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen): |
|  |

**L**

**Der Wahlakt der Sprengel-/Gemeindewahlbehörde hat folgende Bestandteile:**

1. Die vorliegende grüne Niederschrift;
2. das Wählerverzeichnis;
3. das Abstimmungsverzeichnis (sei es, dass es sich um ein manuell geführtes oder um einen Ausdruck eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses handelt);
4. gegebenenfalls den Vermerk über die Vernichtung des externen Datenträgers bei Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses;
5. den „Sprengel-Packzettel“ als Fortsetzung des Abstimmungsverzeichnisses;
6. die Briefwahl-Wahlkarten jener Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler, die zur Auswertung durch die örtliche Wahlbehörde gelangten, sortiert nach miteinzubeziehenden und nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten;
7. gegebenenfalls die Wahlkarten der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler, die ihr Stimmrecht im Zuge der Präsenzwahl ausübten;
8. die Namen der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler (siehe Anlage: auf Grund von Wahlkarten haben gewählt);
9. die entgegengenommen zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten des eigenen Stimmbezirks (§ 63 Abs. 7) in **besonders gekennzeichneten und versiegelten Umschlägen** – falls diese nicht schon gesondert an die Gemeindewahlbehörde (Bezirkswahlbehörde) weitergeleitet wurden;
10. die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel des eigenen Wahlkreises sowie der leeren amtlichen Stimmzettel;
11. die ungültigen Stimmzettel (in gesonderten Umschlägen verpackt mit entsprechenden Aufschriften);
12. die gültigen Stimmzettel (nach Parteilisten geordnet, innerhalb dieser in Stimmzettel mit und ohne Vorzugsstimmen unterteilt, in gesonderten Umschlägen verpackt mit entsprechenden Aufschriften);
13. die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel des eigenen Wahlkreises und leeren amtlichen Stimmzettel (in gesonderten Umschlägen verpackt mit entsprechenden Aufschriften);
14. die ausgefüllten Vorzugsstimmenprotokolle;
15. die in **besonders gekennzeichneten und versiegelten Umschlägen** befindlichen beige-farbenen Wahlkuverts von Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen – falls diese nicht schon gesondert an die Gemeindewahlbehörde (Bezirkswahlbehörde) weitergeleitet wurden;
16. sofern auch das Wahlergebnis einer (mehrerer) besonderen (besonderer) Wahlbehörde(n) („fliegende“ Wahlbehörde) ermittelt wurde, die blaue(n) Niederschrift(en) der besonderen Wahlbehörde(n);
17. sonstige Beilagen.

Von der Gemeindewahlbehörde – in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind – sind weiters anzuschließen:

1. Gegebenenfalls Empfangsbestätigungen von Wahlkarten (§ 35a Abs. 2 LTWO);
2. schriftlich gestellte Wahlkartenanträge, Empfangsbestätigungen, Aktenvermerke, Zusammenstellung der auf elektronischem Weg eingelangten Wahlkartenanträge (§ 35a Abs. 2 LTWO)
3. gegebenenfalls unbrauchbar gewordene Wahlkarten, für die ein Duplikat ausgestellt wurde (§ 35a Abs. 3 LTWO).

Die vorliegende Niederschrift wird

[ ]  von allen anwesenden Mitgliedern der Wahlbehörde unterfertigt.

[ ]  von dem (den) Mitglied(ern) nicht unterfertigt:

|  |
| --- |
| Namen: |
| Nicht unterfertigt, weil (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen): |

Die Sitzung war um  Uhr beendet.

Der Wahlakt ist nach Unterfertigung zu verschließen und im versiegelten Umschlag

[ ]  in der Stadt Graz: von der Sprengelwahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde

[ ]  von der Sprengelwahlbehörde an die Gemeindewahlbehörde

[ ]  in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind: von der Gemeindewahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde

zu übermitteln.

|  |  |
| --- | --- |
| Ort: | Datum:24. November 2024 |
| Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter: | Die Stellvertreterin(nen) und/oder Stellvertreter: |
| Die Beisitzerinnen und Beisitzer | Die Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer |

**M**

**Übergabe des Wahlaktes an die Gemeindewahlbehörde oder – falls die Gemeinde nicht in Wahlsprengel eingeteilt ist – an die Bezirkswahlbehörde**

Der Wahlakt wird hierauf von der Wahlbehörde der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Gemeindewahlbehörde oder – falls die Gemeinde nicht in Wahlsprengel eingeteilt ist – der Bezirkswahlbehörde übergeben. Der Empfang ist durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter dieser Wahlbehörde zu bestätigen.

**Übernahmebestätigung:**

|  |  |
| --- | --- |
| Bezeichnung der übernehmendenWahlbehörde: |  |

Der Wahlakt wurde um  Uhr übernommen.

, am

|  |
| --- |
| Die Wahlleiterin oder der Wahlleiterder Gemeinde-/Bezirkswahlbehörde: |
|  |